

Merkblatt

Neueintritt



Merkblatt "Neueintritt "

Die Pensionskasse Swiss Re bezweckt die Versicherung der Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Dieses Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten Bestimmungen bei Eintritt in die Pensionskasse Swiss Re und über die Beitragserhebung.

Das Merkblatt hat nur informativen Charakter. In jedem Fall gehen die Bestimmungen des aktuell gültigen Reglements der Pensionskasse vor.

<p>Unter welchen Bedingungen werde ich in der Pensionskasse Swiss Re versichert?</p>	<p>Sie werden in der Pensionskasse Swiss Re versichert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind mind. 18 Jahre alt (von Alter 18 bis Alter 24 ist der Versicherte nur gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert – siehe auch Merkblatt "Risikoversicherung für 18 bis 24Jährige") • Der Jahreslohn beträgt mind. CHF 21'330 (Stand 2019) • Die Anstellung ist unbefristet oder dauert länger als 3 Monate • Es wird keine volle IV Rente bezogen <p>Nicht versichert werden Personen, die im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert sind oder die im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.</p>
<p>Welche Dokumente muss ich bei meinem Eintritt an die Pensionskasse einreichen?</p>	<p>Folgende Dokumente werden Ihnen zusammen mit Ihrem Arbeitsvertrag ausgehändigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formular "Eintritt in die Pensionskasse Swiss Re" • Antrag "Zustellung der Pensionskassendokumente" zusammen mit Informationen betreffend Installation von IncaMail <p>Bitte füllen Sie beide Formulare aus und senden Sie uns diese per E-Mail (Pensionskasse_SwissRe@swissre.com) oder per Post (Pensionskasse Swiss Re, P.O. Box, Mythenquai 50/60, 8022 Zürich) zu.</p> <p>Solange wir die beiden Formulare nicht erhalten haben, können wir Ihnen Ihre Pensionskassen-Dokumente nicht zustellen und Sie können keinen Einkauf in die Pensionskasse tätigen.</p> <p>Bei Antritt Ihre Stelle in der Swiss Re erhalten Sie von uns Ihren Versicherungsausweis zugestellt (unter der Bedingung, dass wir die von Ihnen ausgefüllten obigen Dokumente erhalten haben).</p>
<p>Was geschieht mit meiner Freizügigkeitsleistung aus meiner vorherigen Pensionskasse?</p>	<p>Bitte veranlassen Sie den Übertrag Ihrer Freizügigkeitsleistung von Ihrer vorherigen Pensionskasse an die Pensionskasse Swiss Re. Bitte benutzen Sie dazu folgende Bankverbindung und geben Sie bitte immer Ihren Namen und Vornamen an sowie Ihre Versichertennummer (die Nummer auf Ihrem Batch) an:</p> <p>zu Gunsten von: Pensionskasse Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft (Swiss Re), Zürich UBS AG 8098 Zürich BC-Clearing: 230 PC-Konto: 80-2-2 S.W.I.F.T. -Adresse (BIC) UBSW CH ZH 80 A IBAN CH30 0023 0230 3344 2302 Z</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind, Ihre bestehenden Freizügigkeitsleistungen (auch auf Freizügigkeits-Bankkonten oder Freizügigkeitspolicen) gesamthaft in die Pensionskasse Swiss Re einzubringen.</p>

<p>Welche Beiträge für die Pensionskasse werden mir vom Bruttolohn abgezogen?</p>	<p><u>Mitarbeitende zwischen dem 18. und 24. Altersjahr:</u> Sie sind nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert (siehe auch Merkblatt "Risikoversicherung für 18 bis 24-Jährige"). Da der Arbeitgeber die vollen 4% Risikobeitrag trägt, haben Mitarbeiter in dieser Alterskategorie keine Lohnabzüge.</p> <p><u>Mitarbeitende ab 1. Januar des Jahres in dem sie 25 Jahre alt werden:</u> Sie sind gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert und leisten, zusammen mit dem Arbeitgeber auch Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes. Es gibt drei verschiedene Beitragskategorien.</p>																
<p>Welche Sparbeitragskategorien gibt es?</p>	<p>Im Gegensatz zu den meisten anderen Pensionskassen kennt die Pensionskasse Swiss Re weder für die Arbeitgeber noch für die Arbeitnehmer altersabhängige Beitragssätze. Damit wird sichergestellt, dass allen Mitarbeiter, egal wie alt sie sind, vom Arbeitgeber der gleiche Sparbeitragssatz auf ihrem Sparkapital gutgeschrieben wird.</p> <p>Der Arbeitgeber übernimmt für jeden Versicherten 18.5% des versicherten Lohns als Sparbeitrag.</p> <p>Arbeitnehmer können, unabhängig von ihrem Alter, zwischen drei Sparbeitragskategorien mit verschiedenen hohen Sparbeiträgen wählen. Beim Eintritt in die Pensionskasse wird jedem Versicherten automatisch die Beitragskategorie 1 zugewiesen. Nach Eintritt in die Pensionskasse kann der Versicherte die Sparbeitragskategorie ändern. Bitte benutzen Sie dafür folgenden Link: https://www.pensionskasse-swissre.ch/Eintritt/Beitragskategorien. Die neu gewählte Beitragskategorie muss mind. für die nächsten 12 Monate beibehalten werden.</p> <table border="1" data-bbox="424 1171 1206 1328"> <thead> <tr> <th>Sparbeitragskategorie</th> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Arbeitnehmer</td> <td>9.50%</td> <td>4.80%</td> <td>0.00%</td> </tr> <tr> <td>Arbeitgeber</td> <td>18.50%</td> <td>18.50%</td> <td>18.50%</td> </tr> <tr> <td>Total Sparbeiträge in %</td> <td>28.00%</td> <td>23.30%</td> <td>18.50%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bitte beachten Sie, dass die Beitragsbefreiung im Invaliditätsfall und im Todesfall nur gemäss der gewählten Beitragskategorie gewährt wird. Bei der Beitragskategorie 3 mit 0% Sparbeitrag durch den Arbeitnehmer resultiert im Risikofall Invalidität und Tod ein tieferes Alterskapital mit einer entsprechend tieferen Altersrente.</p>	Sparbeitragskategorie	1	2	3	Arbeitnehmer	9.50%	4.80%	0.00%	Arbeitgeber	18.50%	18.50%	18.50%	Total Sparbeiträge in %	28.00%	23.30%	18.50%
Sparbeitragskategorie	1	2	3														
Arbeitnehmer	9.50%	4.80%	0.00%														
Arbeitgeber	18.50%	18.50%	18.50%														
Total Sparbeiträge in %	28.00%	23.30%	18.50%														
<p>Wie hoch sind die Risikobeiträge?</p>	<p>Die jährlichen Risikobeiträge von 4% werden ab Alter 18 bis 65 erhoben und sind für alle Alterskategorien gleich hoch. Diese Beiträge werden für die Finanzierung der Risiken Invalidität und Tod verwendet und werden vollständig vom Arbeitgeber getragen.</p>																

Gesamte Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern			Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
	Sparbeiträge (der Arbeitnehmer kann unter 3 Optionen wählen)		9.5%	18.5%	28.0%
			4.8%		23.3%
			0.0%		18.5%
	Risikobeiträge		0.0%	4.0%	4.0%
	Beitrag für die Ergänzungspension		0.0%	1.0%	1.0%
Total (der Arbeitnehmer kann unter 3 Optionen wählen)		9.5%	23.5%	33.0%	
		4.8%		28.3%	
		0.0%		23.5%	

Welche Pläne gibt es in der Pensionskasse Swiss Re?	Die Pensionskasse Swiss Re kennt zwei unterschiedliche Pläne, den Pensionsplan und den Kapitalplan. Der Vergleich ist untenstehend aufgeführt.			
Vergleich	Pensionsplan		Kapitalplan	
Versichert	Jahressalär		Bonus / API	
Sparbeiträge	Arbeitgeber 18.5% Arbeitnehmer 9.5% oder 4.8% oder 0% (wahlweise)		10 % des Bonus / API	
Investition	In alle Anlagen der Pensionskasse		In den UBS AST2 Kapital Plus Fonds	
Anlagestrategie	Liquidität	2%	Liquidität	0%
	Aktien	24%	Aktien	34%
	Obligationen	44%	Obligationen	53%
	Immobilien	24%	Immobilien	13%
	Alternative Anlagen	6%	Alternative Anlagen	0%
Verzinsung	Gemäss Entscheid des Stiftungsrates, bei einem Deckungsgrad >100% mind. den BVG Mindestzinssatz. Der Zins wird jährlich gutgeschrieben und aufkumuliert.		Gemäss Entscheid des Stiftungsrates. Ab 2018 generell mit 0% verzinst.	
Gewinnbeteiligung	keine		Die Gewinnbeteiligung für Mitarbeiter welche nach dem 31.12.2019 eintreten wird wie folgt berechnet:	
			Vollendete Jahre	Prozentsatz der Beteiligung am Fondsgewinn
			0	0%
			1	0%
			2	10%
			3	20%
			4	40%
			5	70%
			6	100%

		<p>Die Anzahl vollendeter Jahre, seit Beitritt in die Pensionskasse Swiss Re im Zeitpunkt des Vorsorgefalls, bestimmt den Prozentsatz der Gewinnbeteiligung.</p> <p>Die Beteiligung am Fondsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wert des Sparkapitals am Fonds und dem Sparkapital per Stichtag des Vorsorgefalls multipliziert mit dem Prozentsatz der Beteiligung am Fondsgewinn.</p>															
Was ist ein Koordinationsabzug?	<p>Der Koordinationsabzug wird vom massgebenden Lohn (entspricht dem Brutto-Jahreslohn) abgezogen, um den koordinierten Lohn zu bestimmen. Der Abzug beträgt derzeit 7/8 der maximalen AHV-Rente, das entspricht 24 885 Franken (Stand 2019).</p> <p>Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird der Koordinationsabzug gemäss dem Beschäftigungsgrad reduziert.</p>																
Wie hoch ist der anrechenbare Lohn und wie hoch ist der versicherte Lohn?	<p>Im Pensionsplan entspricht der vertraglich vereinbarte Jahreslohn dem anrechenbaren Lohn. Vom anrechenbaren Lohn wird der Koordinationsabzug abgezogen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird der Koordinationsabzug gemäss dem Beschäftigungsgrad reduziert. Dies ergibt den versicherten Lohn. Der versicherte Lohn ist massgebend für die Berechnung der Beiträge sowie zur Festlegung der Risikoleistungen (Invalidität und Tod).</p> <p>Beispiele zum versicherten Lohn in der Pensionskasse Swiss Re</p> <table border="1" data-bbox="424 1285 1238 1563"> <thead> <tr> <th></th> <th>Versicherte 1</th> <th>Versicherter 2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beschäftigungsgrad</td> <td>100%</td> <td>60%</td> </tr> <tr> <td>Anrechenbare Lohn</td> <td>120'000</td> <td>70'000</td> </tr> <tr> <td>Koordinationsabzug</td> <td>24'885</td> <td>14'931</td> </tr> <tr> <td>Versicherter Lohn</td> <td>95'115</td> <td>55'069</td> </tr> </tbody> </table>			Versicherte 1	Versicherter 2	Beschäftigungsgrad	100%	60%	Anrechenbare Lohn	120'000	70'000	Koordinationsabzug	24'885	14'931	Versicherter Lohn	95'115	55'069
	Versicherte 1	Versicherter 2															
Beschäftigungsgrad	100%	60%															
Anrechenbare Lohn	120'000	70'000															
Koordinationsabzug	24'885	14'931															
Versicherter Lohn	95'115	55'069															
Versicherte Leistungen	<p>Alterspension Lohnersatzleistung Temporäre Invalidenrente Hinterlassenenrente Waisenrente</p>																

Alterspension	<p>Ab dem 58. Altersjahr kann eine Alterspension bezogen werden. Sie berechnet sich aus dem angesparten Sparkapital im Pensionsplan zuzüglich eines allfälligen Sparkapitals im VP-Konto zum Zeitpunkt des Rücktritts multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss dem effektiven Rücktrittsalter. Die Altersrente wird lebenslänglich ausbezahlt. Die Umwandlungssätze finden Sie im Anhang A zum Reglement der Pensionskasse Swiss Re</p> <p>Zum Zeitpunkt des Altersrücktritts kann maximal 100% des vorhandenen Sparkapitals im Pensionsplan und im VP Konto in Kapitalform bezogen werden. Die Anmeldung für einen Kapitalbezug muss spätestens 2 Monate vor der Pensionierung erfolgen.</p> <p>Das Sparguthaben im Kapitalplan wird in jedem Fall zum Zeitpunkt des Altersrücktritts als Kapital ausbezahlt. Dieses Kapital kann nicht in eine Rente umgewandelt werden.</p>																		
Lohnersatzleistung	<p>Sofern ein aktiver Versicherter zu mind. 20% arbeitsunfähig wird (Bestätigung durch ein Arztzeugnis), so hat er, nach Ablauf der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers oder sonstiger Ersatzeinkommen, Anspruch auf eine befristete Lohnersatzleistung nach Massgabe der Arbeitsunfähigkeit in der Höhe von 70% des letzten versicherten Lohnes im Pensionsplan. Die Lohnersatzleistung wird maximal während 18 Monaten ausbezahlt.</p>																		
Temporäre Invalidenrente	<p>Mit dem Anspruch auf eine Rente der IV beginnt auch der Anspruch auf eine temporäre Invalidenpension der Pensionskasse Swiss Re. Die temporäre volle Invalidenpension beträgt 70% des letzten versicherten Lohnes. Die Pensionskasse Swiss Re entrichtet folgende Invalidenpension je nach Invaliditätsgrad der IV:</p> <table border="1" data-bbox="427 1205 1406 1422"> <thead> <tr> <th>Invaliditätsgrad der IV</th> <th>Rente der Pensionskasse Swiss Re in % der versicherten Invalidenpension</th> <th>Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Unter 40 %</td> <td>0%</td> <td>100%</td> </tr> <tr> <td>ab 40 %</td> <td>25%</td> <td>75%</td> </tr> <tr> <td>ab 50 %</td> <td>50%</td> <td>50%</td> </tr> <tr> <td>ab 60 %</td> <td>75%</td> <td>25%</td> </tr> <tr> <td>ab 70 %</td> <td>100%</td> <td>0%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die temporäre Invalidenrente wird im regulären Rücktrittsalter von der Alterspension abgelöst.</p> <p>Während der Lohnersatzleistung und spätestens mit Beginn des Anspruchs auf die temporäre Invalidenpension wird dem Versicherten die Beitragsbefreiung gewährt. Während der Beitragsbefreiung übernimmt die Pensionskasse Swiss Re die Beiträge für den Pensionsplan des invaliden Versicherten und die Beiträge des Arbeitgebers für diesen Versicherten.</p> <p>Die temporäre Invalidenrente wird im regulären Rücktrittsalter von der Alterspension abgelöst. Diese Alterspension wird gemäss dem dann zum gültigen Umwandlungssatz basierend auf dem vorhandenen Sparkapital im Pensionsplan berechnet.</p> <p>Wird der Versicherte vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters von 65 Jahren im Sinne der IV als vollinvalid (volle Rente) anerkannt und besteht die volle Invalidität 24 Monate nach Anerkennung der IV (IV-Verfügung) weiterhin, so hat er Anspruch auf das Risikokapital bei Invalidität. Das Risikokapital wird wie folgt berechnet: Anzahl volle Jahre bei Anerkennung der vollen Rente bis zum</p>	Invaliditätsgrad der IV	Rente der Pensionskasse Swiss Re in % der versicherten Invalidenpension	Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads	Unter 40 %	0%	100%	ab 40 %	25%	75%	ab 50 %	50%	50%	ab 60 %	75%	25%	ab 70 %	100%	0%
Invaliditätsgrad der IV	Rente der Pensionskasse Swiss Re in % der versicherten Invalidenpension	Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads																	
Unter 40 %	0%	100%																	
ab 40 %	25%	75%																	
ab 50 %	50%	50%																	
ab 60 %	75%	25%																	
ab 70 %	100%	0%																	

	<p>regulären Rücktrittsalters x 15% x versicherter Jahreslohn. Das Risikokapital wird als einmalige Zahlung ausbezahlt.</p> <p>Versicherte, denen eine temporäre Invalidenpension zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenpension beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderpension.</p> <p>Die Kinderpension beträgt für jedes Kind bei einer 100% Invalidität des Versicherten 20% der temporären Invalidenpension, im Maximum 50% der maximalen einfachen AHV-Rente gültig im Moment der Entstehung des Anspruchs.</p> <p>Es werden höchstens 3 Kinderpensionen ausgerichtet.</p>
Hinterlassenenrente	<p>Beim Tod eines aktiven Versicherten werden Hinterlassenenleistungen fällig.</p> <p>Ehepartnerpension: Begünstigt sind Ehepartner, eingetragene Partner und Lebenspartner (sofern diese einen Partnerschaftsvertrag zu Lebzeiten bei der Pensionskasse eingereicht haben).</p> <p>Sofern eine der folgenden Bedingungen durch den Partner erfüllt ist, wird eine Hinterlassenenrente ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Er hat mind. ein gemeinsames unterhaltsberechtigtes Kind oder - Er hat das 45. Altersjahr vollendet und ist seit mindestens 5 Jahren verheiratet <p>Überlebende Partner, die keine dieser Bedingungen erfüllen, haben Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahrespensionen. Die Höhe der Hinterlassenenleistungen finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis.</p> <p>Wenn keine Hinterlassenenleistungen geschuldet sind, wird das Sparkapital im Pensionsplan, im VP Konto und im Kapitalplan gemäss der Begünstigtenordnung ausbezahlt.</p> <p>In jedem Fall wird zusätzlich ein Risikokapital gemäss der Begünstigtenordnung ausbezahlt. Die Höhe des Risikokapitals zum Todeszeitpunkt wird wie folgt berechnet: Anzahl volle Jahre bis zum Erreichen x 10% x versicherter Lohn.</p>
Waisenrente	<p>Eine Waisenpension wird fällig, wenn ein aktiver Versicherter verstirbt. Begünstigt sind die ehelichen und ihnen rechtlich gleichgestellten Kinder unter 18 Jahren, resp. unter 25 Jahren und noch in Erstausbildung. Es werden max. drei Waisenpensionen ausgerichtet. Die Höhe der Waisenpension finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis.</p>

Begünstigten- ordnung	<p>Hinterlässt ein aktiver Versicherter im Todesfall keinen Ehepartner, eingetragenen Partner oder Lebenspartner mit Anspruch auf Hinterlassenenpension, so wird das Sparkapital als Todesfallsumme ausbezahlt. Anspruch auf eine Todesfallsumme haben:</p> <p>Kategorie A</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Minderjährige Kinder und Kinder unter 25 welche noch in Ausbildung sind, welche Anspruch auf eine Waisenrente haben; bei deren Fehlen b) Natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind <p>Kategorie B</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kinder die keinen Anspruch auf Waisenpension mehr geltend machen können, da sie älter als 18, resp. 25 Jahren sind; bei deren Fehlen b) Die Eltern; bei deren Fehlen c) Die Geschwister <p>Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen.</p> <p>Der Versicherte kann die vorgesehene Aufteilung innerhalb der einzelnen Kategorien jederzeit abändern. Er muss dies zur Lebzeiten der Pensionskasse Swiss Re schriftlich mitteilen (https://www.pensionskasse-swissre.ch/Downloads/Formulare).</p>
Wo finde ich weitere Informationen?	<p>Auf unserer Homepage (https://www.pensionskasse-swissre.ch/) finden Sie weitere Informationen über die Pensionskasse Swiss Re und ihre Leistungen. Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten stehen Ihnen die Mitarbeiter der Pensionskasse Swiss Re gerne per E-Mail (pensionskasse_swissre@swissre.com) oder per Telefon (+41 43 285 62 00) zur Verfügung.</p>

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt. Diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen. Sämtliche Bestimmungen des Merkblatts, die verheiratete Versicherte betreffen, gelten analog für Partner, deren Partnerschaft gestützt auf das Partnerschaftsgesetz eingetragen ist.